

Ausfertigung

V StVK 184/16



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101200 - 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(*) FAX: 0201 7988 277

E: 14.01.19

In der Vollzugssache
des . geboren am
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 10.01.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Nichtbescheidung der Anträge vom 20.08. und 12.09.2016 sowie des Antrages auf Wahrnehmung des Gerichtstermins am 04.11.2016 im Rahmen einer Ausführung oder eines Ausgangs rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Staatskasse auferlegt.
Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Der Antragsteller nahm am 20.09.2016 einen Termin bei dem Amtsgericht Bochum wahr. Die Ladung zum Termin faxte das Amtsgericht dem Antragsteller am 09.09.2016 in die JVA. Sie wurde ihm am 12.09.2016 mittags ausgehändigt. Am selben Tag beantragte der Antragsteller „die Wahrnehmung des Termins in Form von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach §§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 55 StVollzG NRW“. Einen entsprechenden Antrag hatte er bereits zuvor am 20.08.2016 gestellt. Daraufhin hatte der Antragsgegner dem Antragsteller am 07.09.2018 mitgeteilt, dass alle Anträge durch die neue Abteilungsleitung beschieden würden. Eine Entscheidung erfolgte nicht. Der Antragsteller wurde dem Gericht am 20.09.2016 über den Umlaufbus vorgeführt.

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass die Nichtbescheidung des Antrages u.a. vom 20.08.2016 und 12.09.2016 rechtswidrig gewesen ist;
2. ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek aus Essen zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20.09.2016 als unzulässig zu verwerfen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, der Antragsteller habe am 20.08.2016 beantragt, Gerichtstermine am 26.08. und 26.09.2016 im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen wahrnehmen zu können. Mit Schreiben vom 16.09.2016 habe er mitgeteilt, dass der Termin vom 26.09.2016 auf den 23.09.2016 vorverlegt worden sei.

Die Anträge seien der zuständigen Abteilungsleiterin am 23.08.2016 nachmittags zugeleitet worden. Sie habe die Anträge an den zuständigen Vertreter weitergeleitet, da sie sich ab dem 24.08.2016 urlaubsbedingt nicht im Dienst befunden habe.

Vor Ablauf des ersten Gerichtstermins am 26.08.2016 habe der für die Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen erforderliche Umlauf aufgrund der dafür benötigten Bearbeitungszeit weder eingeleitet noch geprüft werden.

Für den zweiten Gerichtstermin sei zwar verfügt worden, dass ein entsprechender Prüfungsumlauf einzuleiten ist, eine tatsächliche Bearbeitung des Vorgangs sei

jedoch nicht erfolgt, da die Bereichsleitung krankheits- und urlaubsbedingt im Zeitraum vom 20.08.2016 bis zum 30.09.2016 lediglich am 22.08. und 26.08. sowie vom 26.09.2016 bis 30.09.2016 besetzt gewesen sei und zwar unzureichend mit lediglich einem Bediensteten.

Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht. Die Position der Bereichsleitung sei seit November 2016 konstant besetzt, auch sei die Vertretung anders als im August 2016 klar und zuverlässig geregelt.

Mit Schreiben vom 30.03.2017 hat der Antragsteller ergänzend beantragt,

3. es wird festgestellt, dass die Nichtbescheidung des Antrages auf Wahrnehmung des Gerichtstermins vor dem AG Bochum am 04.11.2016 nach den ausdrücklichen Vorschriften aus den §§ 53, 55 StVollzG NRW rechtswidrig gewesen ist.

4. ihm auch insofern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek zu bewilligen.

Dazu trägt der Antragsteller im Wesentlichen vor, er habe vor dem 04.11.2016 erneut beantragt, den Termin bei dem Amtsgericht Bochum im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen wahrnehmen zu dürfen. Der Antrag sei nicht beschieden und der Antragsteller vorgeführt worden.

II.

1.

Die Feststellungsanträge sind zulässig und begründet. Der Antragsteller hat mit Blick auf eine potentiell gegebene Wiederholungsgefahr ein Interesse an der Feststellung. Trotz Änderung der Vertretungsregelungen ist das Eintreten eines ähnlich gelagerten Sachverhalts denkbar.

§ 108 Abs. 1 StVollzG begründet einen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Bescheidung seiner Anregungen. Die Verbescheidung hat in angemessener Frist zu erfolgen. Das Recht auf Bescheidung ist einklagbar.

Danach hatte der Antragsteller einen Anspruch auf Bescheidung seiner Anträge vom 20.08., 12.09.2016 und des Antrages auf Wahrnehmung des Gerichtstermins am 04.11.2016.

Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, dass der Antrag vom 12.09.2016 zu kurzfristig gestellt worden ist, denn dies rechtfertigt nicht, dass gar keine Entscheidung getroffen wird.

Krankheits- und urlaubsbedingte Personalengpässe lassen den Anspruch aus § 108 StVollzG ebenfalls nicht untergehen.

2.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

4.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

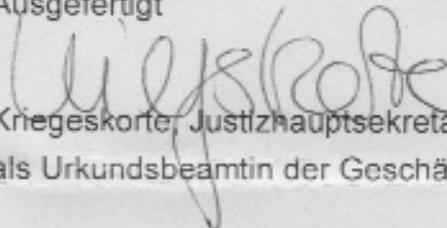
7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf

behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt


Kriegeskorte, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

